

**EXKLUSIV** Für BVWW-Mitglieder



## INHALT

**01 RECHT**

**06 FÖRDERMITTEL**

### Impressum

**WASSERSPORT**  
WIRTSCHAFT  
**EXKLUSIV**

Herausgeber: Karsten Stahlhut  
Die Wassersport-Wirtschaft  
ist das offizielle Organ des  
Bundesverbandes Wassersport-  
wirtschaft e.V.

Bundesverband Wassersport-  
wirtschaft e.V.  
Gunther-Plüschow-Straße 8,  
50829 Köln  
Tel. (0221) 59 57 1-0,  
Fax (0221) 5 95 71 10  
E-Mail [info@bvww.org](mailto:info@bvww.org)  
Internet [www.bvww.org](http://www.bvww.org)  
[www.wassersport-wirtschaft.de](http://www.wassersport-wirtschaft.de)

Ständige Mitarbeiter:  
RA Stefan W. Meyer,  
Ben Hoffmann

## Am Anfang steht die Aufklärung

**Waschanlagenbetreiber muss Kunden  
vor der Einfahrt über ordnungsgemäße  
Nutzung informieren – Bei Beschädigung ist  
Betreiber in der Schadenersatzpflicht**

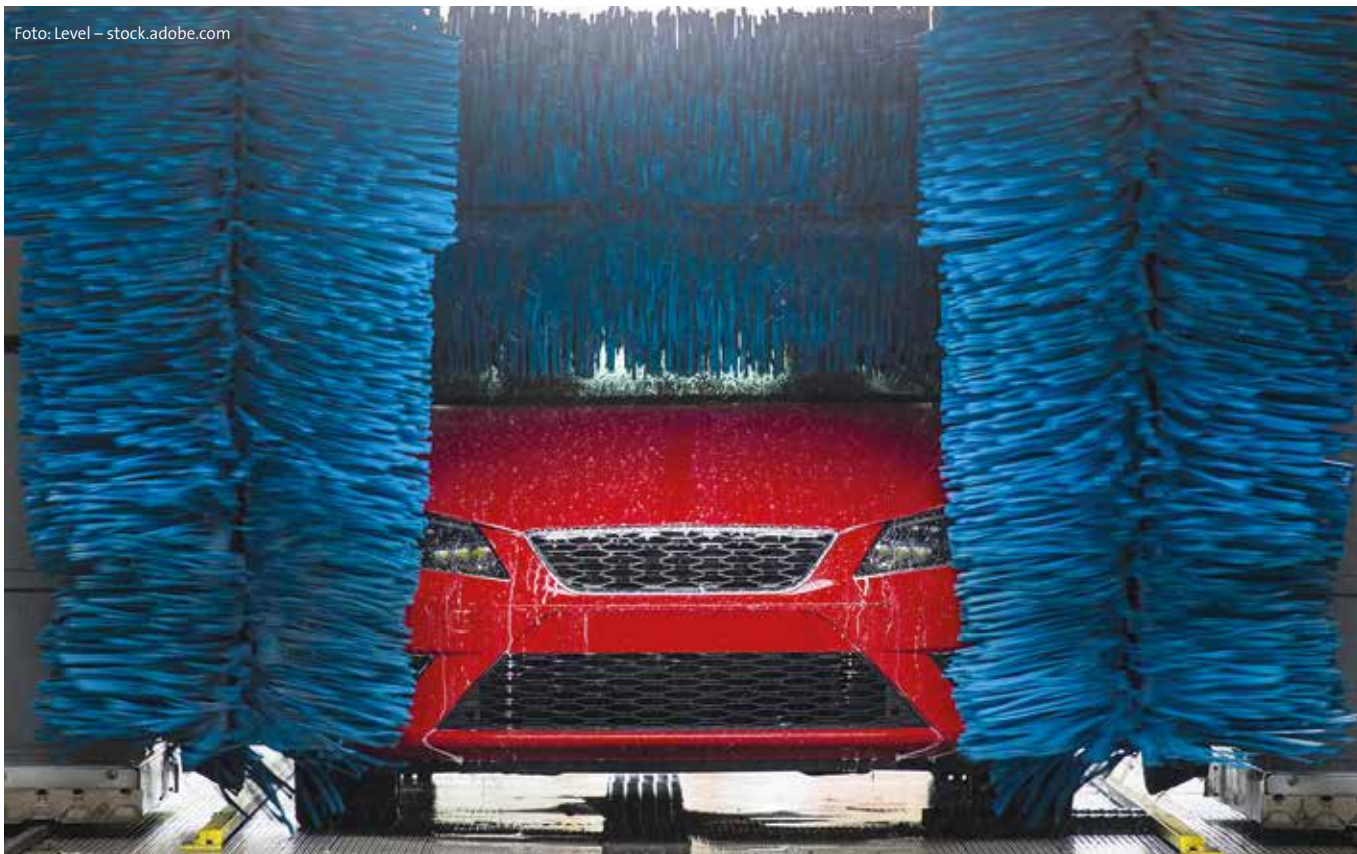
**D**as Landgericht (LG) Wiesbaden hat einen interessanten Fall entschieden. Die Klägerin nutzte mit ihrem Fahrzeug des Typs Mitsubishi ASX 1,6 ZWD die von der Beklagten betriebene Waschanlage. Vor der Einfahrt in die Waschstraße wurde das Fahrzeug der Klägerin durch einen Mitarbeiter der Beklagten mit einer Hochdruckkanze und eine Handbürste vorgereinigt. Derselbe Mitarbeiter hatte auch die Aufgabe, beim Kassieren des Waschpreises vor der Einfahrt den jeweiligen Kunden darauf aufmerksam zu machen, die Antennen einzufahren, Außenspiegel einzuklappen und sonstige lose Anbauteile zu entfernen.

Die Klägerin stellte nach dem Durchfahren der Waschstraße an ihrem Fahrzeug beim Trockenreiben Kratzer fest. Auch ein Zeuge, der mit seinem BMW die Waschstraße nach der Klägerin befuhr, stellte derartige Kratzer fest. Auf die Schadensmeldung von Klägerin und BMW-Fahrer hin wurde die Waschstraße von den Mitarbeitern der Beklagten angehalten. Beim Absuchen der Anlage fanden diese ein abgebrochenes Antennenstück mit Metallkern im Waschmaterial der zweiten Dachwalze. Die Klägerin machte den durch einen Sachverständigen ermittelten Schaden von 8,012,51

Euro bei der Beklagten geltend. Die Beklagte lehnte die Schadensregulierung ab. Das LG Wiesbaden gab der Klägerin in dem darauffolgenden Rechtsstreit in vollem Umfang Recht.

Das LG Wiesbaden ging zutreffend davon aus, dass zwischen den Parteien ein Werkvertrag abgeschlossen wurde. Die Beklagte schuldete damit nicht nur ein Bemühen um die Reinigung des Fahrzeuges sondern vielmehr den Reinigungserfolg. Hierbei trifft den Betreiber der Waschanlage auch die vertragliche Nebenpflicht, sich bei der Abwicklung des Geschäfts so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter seiner Kunden nicht verletzt werden. Der Betreiber muss nach Ansicht des LG Wiesbaden nicht nur die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten, sondern darüber hinaus auch in geeigneter Weise darauf hinwirken, dass bei den Kunden kein Fehlverhalten vorkommt, wenn diese bei Benutzung der Anlage zwar selten, aber vorhersehbar nicht die notwendigen Verhaltensregeln einhalten.

Die Kunden müssen in geeigneter und dem Betreiber zumutbarer Weise über die zu beachtenden Verhaltensregeln informiert und aufgeklärt werden. Diesen Anforderungen ist die Beklagte nach der



Entscheidung des LG Wiesbaden nicht gerecht geworden.

Die Beklagte entlastet im vorliegenden Fall zunächst nicht, dass die Anlage von ihr regelmäßig kontrolliert und gewartet wurde. In dem Streitfall ging es nämlich nicht um eine Funktionsstörung der Anlage infolge unzureichender Kontrolle, sondern vielmehr um den Umstand, dass ein Kunde irgendwann einmal in die Waschstraße einfuhr, ohne die Antenne abzuschrauben.

Nach Ansicht des LG Wiesbaden ist es auch nicht von Bedeutung, dass an dem vor dem klägerischen Fahrzeug in die Waschstraße eingefahrenen Fahrzeug keine abgebrochene Antenne zu finden war. Abgebrochene Teilstücke einer Antenne werden unmittelbar nach dem Abbrechen zunächst von dem Material der Dachwalze aufgenommen, so dass in der Folgezeit an diversen die Anlage befahrenden Kraftfahrzeugen zunächst keinerlei Schäden verursacht werden und erst allmählich eine Lageänderung innerhalb des Materials der Dachwalze eintritt, sodass es dann zu Schäden kommt.

Auch kann nach den Ausführungen des LG Wiesbaden dahinstehen, ob Hinweis-

schilder angebracht waren. Die Beklagte hatte sich ausdrücklich damit verteidigt, dass die Kunden, die den auf den Schildern abgebildeten Verhaltensregeln kurz vor der Einfahrt in die eigentliche Waschstraße noch nicht nachgekommen sind, spätestens beim Kassieren des Waschpreises von dem jeweiligen Mitarbeiter aufgefordert werden, die Antenne einzufahren und die Außenspiegel einzuklappen. Hieraus zog das LG Wiesbaden völlig zurecht den Schluss, dass dies in zumindest einem Fall nicht erfolgt sein konnte, da ansonsten der Schaden am Fahrzeug der Klägerin nicht eingetreten wäre.

Schäden bei der Benutzung von Waschanlagen sind immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtsprechung hat hierbei die Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast sowie die Anforderungen an die Betreiber herausgearbeitet. Der Kunde muss in einem Prozess vollumfänglich darlegen und auch beweisen, dass an seinem Fahrzeug ein Schaden bei Betrieb der Waschanlage entstanden ist. Steht dies fest und hat der Kunde bei der Benutzung der Waschanlage die erforderliche Sorgfalt beachtet, so haf-

tet der Betreiber der Anlage grundsätzlich auch für den entstandenen Schaden. Dies gilt auch dann, wenn dieser durch nicht mehr aufzuklärende Fehler der Waschanlage entstanden ist. Kann allerdings wiederum der Betreiber der Waschanlage die fachgerechte Wartung und regelmäßige Kontrolle glaubhaft dokumentieren, so kann er sich entlasten. Hierfür ist aber wiederum der Betreiber der Anlage darlegungs- und beweisbelastet.

Der vom LG Wiesbaden entschiedene Fall zeigt darüber hinaus eine mögliche weitere Grundlage für die Haftung des Anlagebetreibers auf. Dieser kann auch aufgrund der Verletzung einer weiteren vertraglichen Nebenpflicht in der Haftung sein. Der Betreiber der Anlage muss im Hinblick auf seine Kunden in geeigneter Weise darauf hinwirken und damit sicherstellen, dass kein Fehlverhalten vorkommt. Im konkreten Fall verlangte das LG Wiesbaden sogar, dass der jeweilige Mitarbeiter, der vor der Waschstraße das Entgelt abkassiert, dafür Sorge trägt, dass die Antenne abgeschraubt und die Außenspiegel eingeklappt werden. Die Beklagte konnte sich daher nicht entlasten und musste voll haften.

# Hinweis auf Streitbeilegung gehört in die AGB

**BGH stellt fest: Angaben auf der Webseite allein sind nicht ausreichend**



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Grundsatzurteil die Anforderungen an einen wirksamen Hinweis nach § 36 des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) festgelegt.

Nach § 36 VSBG hat ein Unternehmer den Verbraucher davon in Kenntnis zu setzen, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist. Für den Fall der Teilnahme sind noch weitere Hinweise erforderlich.

Die Beklagte, eine Bank, wurde im vorliegenden Fall durch den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände wegen fehlender Angaben zum Streitbeilegungsverfahren in Anspruch ge-

nommen. Die beklagte Bank unterhält eine Webseite, auf der sie unter anderem auch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht, die allerdings keine Angaben zur Bereitschaft oder zur Verpflichtung der Beklagten zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren enthalten. Solche Angaben finden sich nur im Impressum ihrer Webseite sowie in einem separaten Informationsblatt, das mit „Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung“ überschrieben ist und das die beklagte Bank ihren Kunden mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aushändigt.

Der Kläger rügte, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten kein Hinweis nach § 36 VSBG enthalten ist. Der BGH gab dem Kläger in vollem Umfang Recht. Den Hinweis nach § 36 VSBG muss der Unternehmer dem Verbraucher zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen, wenn er Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Der BGH stellt insoweit klar, dass die Beklagte Allgemeine

Geschäftsbedingungen im Sinne des § 36 VSBG bereits dadurch verwendet, dass sie diese auf ihrer Webseite bereitstellt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Webseite zum Abschluss von Verbraucherverträgen genutzt wird. Die Beklagte ist nach den Ausführungen des BGH verpflichtet, den Hinweis in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuführen.

Der BGH stellte darüber hinaus klar, dass die Hinweispflicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht deswegen entfällt, weil die Beklagte eine Webseite unterhält und die Informationen im Impressum erscheinen. Wenn ein Unternehmer – wie hier – sowohl eine Webseite unterhält als auch Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, müssen die Informationen sowohl auf der Webseite erscheinen als auch in die allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden.

Die Vorgaben des BGH zu den Hinweisen nach § 36 VSBG sollten zur Vermeidung von Abmahnungen in der Praxis beachtet werden.

# Schuldgeständnis am Unfallort unerheblich

## OLG Hamm: In der ersten Aufregung an der Unfallstelle abgegebene Äußerungen sind keine rechtsverbindliche Anerkenntniserklärung

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hatte sich in einem Berufungsverfahren unter anderem mit der rechtlichen Bedeutung von Äußerungen am Unfallort zu befassen.

Der Beklagte wurde auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen. Das Unfallgeschehen war komplex und zwischen den Beteiligten streitig. Die Klägerin stützte ihre Klage unter anderem auf ein durch den Beklagten am Unfallort abgegebenes Haftungsanerkennnis, das vom Beklagten allerdings bestritten wurde. Das OLG Hamm maß dem von der Klägerin behaupteten Ankerkenntnis keine rechtliche Bedeutung bei.

Die Erklärung eines Unfallbeteiligten am Unfallort, er habe das andere Fahrzeug „übersehen und trage die alleinige Schuld an dem Verkehrsunfall“ stellt mangels erforderlichen Rechtsbindungswillens kein deklaratorisches Anerkenntnis dar.

In dieser vom Beklagten bestrittenen Aussage ist kein Schuldanerkennnis zu sehen. Ein wirksames abstraktes Schuldanerkennnis nach § 781 BGB scheidet schon mangels Einhaltung der erforderlichen Schriftform aus. Aber auch ein formlos mögliches deklaratorisches Schuldanerkennnis liegt nach Ansicht des OLG Hamm nicht vor. Durch dieses wird ein bestehendes Schuldverhältnis lediglich bestätigt. Es soll ein Schuldverhältnis insgesamt oder in einzelnen Bestimmungen dem Streit oder der Ungewissheit entziehen. Das deklaratorische Schuldanerkennnis braucht sich nicht auf einen ziffernmäßigen Betrag zu beziehen, es genügt, wenn die Ersatzpflicht dem Grunde oder dem Verschulden nach anerkannt wird. Es muss hierbei aber der bestätigte Anspruch aus dem zugrundeliegenden Sachverhalt auf irgendeine Weise hergeleitet werden können. Eine Solche Erklärung ist nach Auffassung des



Foto: Monkey Business – stock.adobe.com

OLG Hamm in der – bestrittenen – Äußerung des Beklagten vor Ort, er sei schuld an dem Verkehrsunfall, nicht zu sehen. Mündliche Äußerungen, die in der ersten Aufregung an der Unfallstelle abgegeben werden, können im Allgemeinen nicht als rechtsverbindliche Anerkenntniserklärung gewertet werden, sondern haben nur als unüberlegte Beruhigungen für den Geschädigten zu gelten. Für das Schaffen eines neuen Schuldgrundes besteht unmittelbar nach dem Unfallgeschehen kein Anlass. Regelmäßig sind Äußerungen zur

Verursachung oder zum Verschulden des Verkehrsunfalls durch die Aufregung nach dem Verkehrsunfall veranlasst und nicht Ausdrucks des Willens, eine – versicherungsvertraglich bedenkliche – rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Aus der Entscheidung des OLG Hamm ergibt sich, dass entsprechenden Äußerungen eines Beteiligten am Unfallort in der Regel keine rechtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung lässt sich ohne weiteres auch auf Havarien oder sonstige Unfälle auf dem Wasser übertragen.

**Oliver**  
Vormann  
Langballigau

**Sonja**  
DIY-Expertin und Spenderin,  
Herford



**WIR SIND  
SEENOTRETTNER**

**JETZT SPENDEN**  
UND AUCH SEENOTRETTNER WERDEN  
AUF [SEENOTRETTNER.DE](https://www.seenotretter.de)

# Kürzung muss begründet werden

## Anweisungsbeamte können Stundenabrechnung eines Sachverständigen nicht willkürlich ändern

**D**ie in einem gerichtlichen Verfahren bestellten Sachverständigen müssen sich gelegentlich mit willkürlich erscheinenden Kürzungen ihrer abgerechneten Stunden durch übereifrige Anweisungsbeamte befassen. Dem hat das Sozialgericht (SG) Detmold in einer neueren Entscheidung einen Riegel vorgeschoben. Der Anweisungsbeamte im dortigen Verfahren hatte die in der Abrechnung des Sachverständigen angegebene Stundenzahl ohne Angabe von Gründen um eine Stunde gekürzt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Angaben des Sachverständigen zur Stundenzahl objektiv erforderlich sind. Will der Anweisungsbeamte die in der Abrechnung des Sachverständigen angegebene Stundenzahl kürzen, muss er dies auch begründen können. Ein Anlass zur Nachprüfung der angegebenen Stundenzahl wird nur dann bestehen, wenn der



Foto: DOC RABE Media – stock.adobe.com

angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint.

Das SG Detmold hat die vorgenommene Kürzung daher mit folgender deutlicher Begründung für rechtswidrig erklärt:

„Irgendwelche Ausführungen dazu, an welchen Stellen der Gutachter bei der Bearbeitung gleichsam Zeit liegen gelassen habe, getrödelt habe, unnötige Prüfungen vorgenommen habe oder dergleichen liegen nicht vor“.

## Statistik der Verbraucherpreisindizes

	Verbraucherpreisindex Basis: 2015 = 100,0	Index der Einzelhandelspreise Basis: 2015 = 100,0
Sep 20	105,8	103,9
Okt 20	105,9	104,2
Nov 20	105	104,2
Dez 20	105,5	104
Jan 21	106,3	106,1
Feb 21	107	106,7
Mär 21	107,5	107,1
Apr 21	108,2	107,5
Mai 21	108,7	107,8
Jun 21	109,1	108
Jul 21	110,1	108,2
Aug 21	110,1	108,3
Sep 21	110,1	109,1
Okt 21	110,7	109,7

Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Im Index der Einzelhandelspreise sind die Warengruppen Einzelhandel und Kraftfahrzeughandel sowie Tankstellen zusammengefasst. Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen kann in Prozent errechnet werden:

$$\left( \frac{\text{alter Indexwert}}{\text{neuer Indexwert}} \times 100 \right) - 100$$

Quelle: Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle: Ben Hoffmann,  
Tel. 0221/595713 oder [info@bvww.org](mailto:info@bvww.org)

## Übersicht aktueller Fördermittel

Seit Februar 2006 sammelt der Verband Informationen über Fördermittelprogramme von Bund, Ländern und Europäischer Union. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind die zahlreichen Programme nur sehr aufwändig zu recherchieren. Aber auch größere Betriebe können von den Angeboten profitieren. Aktuell sind Programme abrufbar zu den Themen Exportberatung, Ausbildungsförderung, Beratungsförderung bei Betriebsübergaben, Messeunterstützung u.v.m. Die Informationen sind so präsentiert, dass die Angebote eines bestimmten Bundeslandes schnell gefunden werden können. Ggf. bekannte Links werden für

die schnelle Internetsuche ebenso genannt. Die Angaben werden wöchentlich ergänzt.

Auf [www.bvww.org](http://www.bvww.org) werden im Bereich Mitgliederservice die aktuellen Förderprogramme sehr kurz vorgestellt. Die Tabelle der Programme zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist im Folgenden abgedruckt. Anhand der Kennziffer können weitere Informationen bei der Geschäftsstelle angefordert werden, z.B. per Mail ([info@bvww.org](mailto:info@bvww.org)), per Fax (0221 5957110) oder telefonisch (0221 595710).

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
01.03.22	220301	Bremen	Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen öffentlicher Veranstaltungs- und Kulturstätten	Ziel des Förderprogramms ist es, die Veranstaltungsbranche zu unterstützen, aus der Coronakrise heraus neue Perspektiven zu entwickeln. Bei digitalen Besucherleitsystemen beispielsweise geht es um den schnellen und kontaktlosen Einlass und das Bezahlen, die Registrierung und Nachverfolgung aber auch um die Kommunikation mit Kunden und Teilnehmern.
01.03.22	220301	Baden Württemberg	Neues Förderprogramm Restart-Prämie startet am 01.03.2022	Die L-Bank erweitert ihr Förderangebot am 01.03.2022 um einen zusätzlichen Tilgungszuschuss für kleine und mittlere Unternehmen, die besonders von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen sind
01.03.22	220301	Bund	Öffentliche Konsultation zur Reform der GRW	Mit der GRW werden in strukturschwachen Regionen wirksam Wertschöpfung und Beschäftigung aufgebaut und bestehende Standortnachteile ausgeglichen
01.03.22	220301	Bund	Neues Programm Zukunft Region fördert starke Wirtschaft und intakte Umwelt	Unter dem Motto regioNachhaltig werden insbesondere strukturschwache Regionen bei der sozial-ökologischen Transformation ihrer Wirtschaft unterstützt.
21.02.22	220221	Bund	Corona-Wirtschaftshilfen werden bis Ende Juni 2022 verlängert	Gemäß des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundesregierung sind sich Bund und Länder einig, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern.
21.02.22	220221	Bund	Beschlussfassung des Deutschen Bundestags zum ERP-Wirtschaftsplangesetz für 2022	Der Parlamentarische Staatssekretär Michael Kellner: Die Verabschiedung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes für das Jahr 2022 durch den Deutschen Bundestag ist eine gute Nachricht für den deutschen Mittelstand. Denn wir wollen die Unternehmen mit zinsgünstigen Krediten und Beteiligungskapital in Rekordhöhe von fast 10 Milliarden Euro unterstützen. Damit eröffnen wir Möglichkeiten für wegweisende Investitionen in die Zukunft, insbesondere der Transformation hin zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft und helfen den Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.
15.02.22	220215	Sachsen-Anhalt	Förderprogramm Sachsen-Anhalt INVESTIERT	Finanziell flexibel zu sein - für Unternehmen ist das wichtig. In Zeiten von Corona ist es eine besondere Herausforderung. Am 01.02. startete mit Sachsen-Anhalt INVESTIERT ein neues Förderprogramm. Kleine und Kleinstunternehmen erhalten damit Unterstützung bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern. Gerade in Zeiten der Pandemie und für die besonders betroffenen Branchen sind Investitionsanreize zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft enorm wichtig.
15.02.22	220215	Bayern	Förderprogramm Tourismus in Bayern — fit für die Zukunft	Die Förderung richtet sich in erster Linie an kleine, nicht gewerbliche Privatvermieter und an Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof mit maximal 25 Gästebetten. Unterstützt werden neben Maßnahmen zur Barrierefreiheit alle weiteren Investitionen, die die Angebotsqualität nachhaltig erhöhen. Das reicht von der hochwertigen Gestaltung der Außenanlagen bis hin zur Software für das Onlinemarketing.

Datum	Kennziffer	Ebene	Thema	Bemerkung
31.01.22	220131	Berlin	GRW-Förderung: Investitionen 2021 in Rekordhöhe	Das Geld fließt zum einen in die Förderung von Berliner Unternehmen und wird für Investitionen bei Neuansiedlungen bzw. dem Ausbau der Kapazitäten von bestehenden Unternehmen eingesetzt. Das Ziel ist es, Arbeitsplätze zu sichern und neue zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen.
31.01.22	220131	Bayern	Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)	Die Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) in Bayern ist ein Erfolg. Mit der Unterstützung in Höhe von 176 Millionen Euro in den Jahren 2007 bis 2020 wurden 462 Maßnahmen gefördert und damit zahlreiche Einrichtungen modernisiert, erweitert oder erhalten.
24.01.22	220124	Brandenburg	Förderprogramm für Zusammenhalt und solidarisches Miteinander in kleinen Gemeinden	Mit fünf Millionen Euro fördert die Landesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode Projekte zur Stärkung des Zusammenhalts und für ein solidarisches Miteinander in kleinen Gemeinden und Ortsteilen Brandenburgs. Dafür können mit Start der neuen Förderrichtlinie ab April bis zu 150.000 Euro für einzelne investive Maßnahmen auf Gebieten wie Kultur, Bildung, Mobilität, Gesundheit, Sport, sozialem Leben, Familienfreundlichkeit, Digitalisierung, Umwelt und Energie beantragt werden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds.
17.01.22	220117	Bund	Neuaufstellung der Mittelstandsförderung: Förderprogramme für Unternehmen vereinfacht	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die KfW stellen zum Beginn des Jahres 2022 die Förderprogramme für kleine und mittelständische Unternehmen neu auf: Kleinen und mittleren Unternehmen sowie größeren Mittelständlern steht künftig jeweils ein eigenes Förderprogramm zur zinsgünstigen Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland sowie von Gründungen und Unternehmensübernahmen zur Verfügung (vgl. bereits FörderNews 2/2022 Seite 4 ff): Der neue ERP-Förderkredit KMU bietet allen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR, mit nicht mehr als 249 Beschäftigten und einer Bilanzsumme von max. 43 Mio.
17.01.22	220117	Bund	KfW startet breit angelegte Förderprogramme für nachhaltige Mobilität	Der neue Investitionskredit Nachhaltige Mobilität bietet zinsgünstige Finanzierungen für Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur, klimafreundliche Fahrzeuge des Personen- und Güterverkehrs, etwa des ÖPNV, Schienen- und Wasserstraßenverkehrs und Investitionen in die hierfür erforderliche Infrastruktur.
10.01.22	220110	Bund	Neue KfW-Förderung für Unternehmen	Ab sofort gibt es bei der KfW einen der neuen, unkomplizierten Förderkredite: den ERP-Förderkredit KMU und den KfW-Förderkredit großer Mittelstand. ERP-Förderkredit KMU: Gründen und Unternehmensfinanzierung für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten
04.01.22	220104	Mecklenburg-Vorpommern	Zeitlicher Aufschub bei Rückzahlung von Corona-Soforthilfen	Mecklenburg-Vorpommern wird den Unternehmen im Land einen zeitlichen Aufschub bei der Rückzahlung der Soforthilfe gewähren. Hintergrund ist, dass der Bund den Ländern die Möglichkeit eingeräumt hat, die Frist für die Rückzahlung zu viel erhaltener Soforthilfen zu verlängern. Wir setzen diese Regelung umgehend um. Wir werden bei anstehenden Rückforderungen eine Frist bis Ende Oktober 2022 einräumen und Unternehmen damit weiter entlasten.
04.01.22	220104	Bund	go-digital wird bis 2024 verlängert	Am 27. Dezember 2021 wurde die neue Förderrichtlinie go-digital im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auf ihrer Grundlage fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe zukünftig noch zielgerichteter und passgenauer in der Digitalisierung.
20.12.21	211220	Bund	Förderung für den Forschungsschwerpunkt Innovative Arbeitswelten im Mittelstand	Das Programm sucht nach Handlungsmöglichkeiten, um Produkte, Dienstleistungen und Arbeitsprozesse zu gestalten. Es sichert so die Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftssichere Wertschöpfung.



**21.-29.1.2023**

boot.de

**Meine Leidenschaft.  
Genau jetzt.**



**#FOLLOWTHECALL**



Messe  
Düsseldorf